

# GR\_GERICHTE SK2 2013 24 vom 5. Juni 2013

GR Gerichte, 2013-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2013\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2013_24)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2013 24 du 5 juin 2013

IT: GR\_GERICHTE SK2 2013 24 del 5 giugno 2013

## Regeste

Verfahrenssprache | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

## Erwägungen

### E. 2

In materieller Hinsicht ist die Frage zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft Graubünden zu Recht den Antrag des Beschwerdeführers um Wechsel der Verfahrenssprache abgewiesen hat. Zunächst ist die Verfahrenssprache für das Verfahren vor Kantonsgericht festzulegen (Art. 7 Abs. 1 des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden [SpG; BR 492.100]). Nach Art. 8 Abs. 1 SpG können die Parteien vor kantonalen Gerichten für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden. Die Verfahrenssprache richtet sich gemäss Art. 8 Abs. 2 SpG in der Regel nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache beziehungsweise nach der Amtssprache, welcher die beklagte Partei mächtig ist. Der Strafbefehl vom 22. April 2013 wurde in der italienischen Sprache erlassen. Die Parteien haben ihre Rechtsschriften vor Kantonsgericht jedoch auf Deutsch verfasst. Aus den Akten geht zudem hervor, dass die Parteien grundsätzlich auf Deutsch miteinander korrespondierten. Der Beschwerdeführer ist der deutschen Sprache mächtig. Ausserdem ist das Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, die Verfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom

Seite 4 — 7

### E. 7

Infolge der offensichtlichen Unbegründetheit der vorliegenden Beschwerde entscheidet der Vorsitzende der II. Strafkammer in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz.

Seite 7 — 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.